# Merkblatt Nr. 29/250 des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

(vom 2. Juli 1998) Gültig ab 1. Januar 1999

### A. Steuerpflichtige Personen

- 1. Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit im Kanton Zürich beziehen.
- 2. Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:
  - Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten, Tanzgruppen usw.);
  - Sportler (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.);
  - Referenten.
- 3. Steuerpflichtig sind auch Künstler, Sportler und Referenten, die in andern Kantonen eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons. (Beispiel: Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Zürich, dessen Künstler im Kanton Luzern auftritt, erhebt die Quellensteuern gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Luzern und überweist diese an das Steueramt des Kantons Luzern.)

#### **B.** Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufliessen. Von diesen Bruttoeinkünften können die Gewinnungskosten (pauschal oder effektiv) in Abzug gebracht werden (siehe Ziff. 4.).

- 2. Naturalleistungen (freie Kost und Logis usw.) sind nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV anzurechnen. Auskünfte erteilt die unter Bst. H. aufgeführte Steuerbehörde, bei der auch das Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft der Unselbständigerwerbenden bezogen werden kann.
- 3. Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator usw. anstelle des steuerpflichtigen Künstlers, Sportlers oder Referenten erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuern usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z. B. Hotelübernachtungen usw.) zum übrigen Honorar zu addieren.
- 4. Werden die Gewinnungskosten pauschal, d. h. unter Verzicht auf einen Nachweis, geltend gemacht, beträgt der Abzug 20% der Bruttoeinkünfte (siehe Ziff. 1.). Werden die Gewinnungskosten effektiv geltend gemacht, müssen die Kosten anhand entsprechender Belege nachgewiesen werden. Dabei können ausschliesslich die unmittelbar mit der Darbietung bzw. Verpflichtung zusammenhängenden Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden. Auslagen, die auch ohne den konkreten Auftritt angefallen wären (z. B. Miete eines Transportfahrzeuges für eine ganze Tournee), sind nicht abzugsfähig.

# C. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

1. Die Quellensteuer beträgt total:

 bei Tageseinkünften bis Fr. 200.–	10,8%
 bei Tageseinkünften von Fr. 201. – bis Fr. 1 000. –	12,4%
 bei Tageseinkünften von Fr. 1 001.– bis Fr. 3 000.–	15%
 bei Tageseinkünften über Fr. 3 000.–	17%

- 2. Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschal oder effektiv berechnete Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage.
- 3. Ist bei Gruppen (z. B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

### D. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des Künstlers, Sportlers oder Referenten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens. Auskünfte erteilt die unter Bst. H. aufgeführte Steuerbehörde.

# E. Abrechnung und Ablieferung an das Gemeindesteueramt

- 1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des darauf folgenden Monats dem Steueramt der Gemeinde, in welcher der Künstler, Sportler oder Referent aufgetreten ist, zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 2. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber usw. hat dem zuständigen Gemeindesteueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular Q 3) unter Angabe von Name und Vorname des Quellensteuerpflichtigen bzw. Künstler- oder Gruppenname, Anzahl Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Höhe der abgezogenen Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4% der abgelieferten Quellensteuern.
- 3. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber usw. haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. Der Organisator der Veranstaltung haftet solidarisch.
- 4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

### F. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

#### G. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Veranstalter bzw. Auftraggeber usw. mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid des zuständigen Gemeindesteueramtes verlangen.

#### H. Auskünfte

Auskünfte erteilen das kantonale Steueramt Zürich, Abteilung für Quellensteuer, Beckenhofstrasse 23, 8090 Zürich, Telefon 01/259 34 91, sowie das Steueramt der Gemeinde, in welcher die Darbietung stattfindet. Findet die Darbietung in der Stadt Zürich statt, ist das Steueramt der Stadt Zürich, Abteilung für Quellensteuer, Börsenstrasse 10, 8022 Zürich, Telefon 01/216 34 01, zuständig.

Zürich, den 2. Juli 1998

Kantonales Steueramt Zürich Der Chef:

F. Fessler